Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

2010 Internationales Jahr der biologischen Vielfalt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, KI III 4, 11055 Berlin

TEL +49 3018 305-0
FAX +49 3018 305-4375

hansjoerg.radtke@bmu.bund.de
www.bmu.de

Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens LL.M.
Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Stellungnahme des BMU zum Hinweisverfahren 2010/14

Aktenzeichen: KI III 4 - 41013_9

Berlin, 15.12.2010

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertritt zu der im Rahmen des Hinweisverfahrens Nr. 2010/14 untersuchten Frage der Bedeutung des Begriffs „Gasnetz“ im Sinne des EEG 2009 folgende Auffassung.

1. Allgemein zum Begriff „Gasnetz“

Gasnetz ist jedes inländische Netz zum Transport von Gas. Obwohl das EEG insbesondere im Zusammenhang mit den Vergütungsregelungen für Klärgas, Deponiegas und Biomasse (Biogas), aber auch im Zusammenhang mit dem Doppelvermarktungsverbot, auf den Begriff des Gasnetzes Bezug nimmt, findet sich im EEG keine Legaldefinition des Begriffs „Gasnetz“.

2. „Gasversorgungsnetze“ im Sinne des EnWG

Demgegenüber definiert § 3 Nummer 20 EnWG den Begriff des Gasversorgungsnetzes. Gasversorgungsnetze im Sinne des § 3 Nummer 20 EnWG, namentlich die dort genannten Fernleitungsnetze und Gasverteilernetze, sind immer auch als „Gasnetz“ im Sinne des EEG anzusehen.

3. Andere Gasnetze

Außerhalb des Begriffs der Gasversorgungsnetze im Sinne des EnWG existieren auch andere Gasleitungssysteme, beispielsweise ausschließlich mit erneuerbarem Gas (Biogas, Klärgas oder Deponiegas) gespeiste sogenannte

Mikrogasnetze. Diese Mikrogasnetze dienen regelmäßig nur der Versorgung eines von vornherein zahlenmäßig begrenzten Kreises von Gasabnehmern und bieten nur einer regelmäßig von vornherein zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Erzeugern erneuerbaren Gases die Möglichkeit zur Einspeisung.

Grundsätzlich dienen auch ausschließlich mit erneuerbarem Gas gespeiste Mikrogasnetze dem Transport von Gas und sind somit als Gasnetz im Sinne des EEG anzusehen.

Kein Gasnetz im Sinne des EEG stellen hingegen reine Gasdirektleitungen dar, die lediglich eine Gaseinspeiseeinrichtung mit einer Gasausspeiseeinrichtung verbinden. Solche Direktleitungen weisen keinerlei Vermaschung auf, womit zugleich die Möglichkeit einer physikalischen Vermischung verschiedener Gase ausgeschlossen ist. Die gasnetzbezogenen Regelungen des EEG – namentlich §§ 24 Absatz 2, 25 Absatz 2 und 27 Absatz 2 – regeln aber eine Bilanzierung von eingespeistem und ausgespeistem erneuerbarem Gas und setzen somit die Möglichkeit der physikalischen Vermischung dieses Gases mit anderem Gas gerade voraus. Ohne die theoretische Möglichkeit der physikalischen Vermischung verschiedener Gase entfällt aber der Regelungszweck dieser gasnetzbezogenen Regelungen des EEG.

Ebenfalls nicht als Gasnetz im Sinne des EEG anzusehen sind Gasleitungssysteme, durch welche lediglich eine Gaseinspeiseeinrichtung mit mehreren Gasausspeiseeinrichtungen verbunden ist. Auch in diesen Fällen entfällt bereits der Anlass für die gasnetzbezogenen Sonderregelungen des EEG, welche die bilanzielle Behandlung eines dem Gasleitungssystem entnommenen Gasgemischs, welches physisch nicht oder nur anteilig aus erneuerbarem Gas besteht, als Klärgas, Deponiegas oder Biogas zum Ziel haben. Ist nur eine Gaseinspeiseeinrichtung an das Gasleitungssystem angeschlossen, so entfällt bereits die Notwendigkeit einer solchen Bilanzierung, da eine physikalische Vermischung verschiedener Gase nicht möglich ist.

Schließlich sind Gasleitungssysteme, durch welche mehrere Gaseinspeiseeinrichtungen mit lediglich einer Gasausspeiseeinrichtung verbunden sind, nicht als Gasnetz im Sinne des EEG anzusehen. Wird in einem Gasleitungssystem Gas aus mehreren Einspeiseanlagen ausschließlich einer einzigen Gasausspeiseeinrichtung zugeleitet, so kann begrifflich nicht mehr von einer „Verteilung“ der Ware gesprochen werden, wie sie das EEG auch für den Bereich des Stromnetzes ausdrücklich voraussetzt (vg. § 3 Nummer 7 EEG 2009). Der Begriff des Netzes nach § 3 Nummer 7 EEG 2009 wird insoweit als Maßstab für das Begriffsverständnis des im EEG nicht definierten „Gasnetzes“ herangezogen. Vielmehr liegt lediglich ein – in seiner Funktion dem

Vorliegen mehrerer paralleler Direktleitungen gleichkommender – direkter Transport des Gases von der jeweiligen Gaseinspeise- zu der einzigen in Betracht kommenden Gasausspeiseeinrichtung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Radtke